

Religion unterrichten in Sachsen-Anhalt

von
Michael Domsgen

Das Bundesland Sachsen-Anhalt wurde am 3. Oktober 1990 neu gebildet. Vom Territorium her umfasst es im Wesentlichen die Gebiete der ehemaligen Provinz Sachsen sowie des Freistaates Anhalt. Von den 16 deutschen Bundesländern ist Sachsen-Anhalt flächenmäßig das achtgrößte und an der Bevölkerung gemessen mit ca. 2,5 Millionen Einwohnern das zehntgrößte Land der Bundesrepublik Deutschland. Im Laufe der letzten 15 Jahre ist die Bevölkerung um ca. 420.000 Personen zurückgegangen. Jährlich verlassen ca. 25.000 das Bundesland.

Sachsen-Anhalt weist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle auf. Während die nördlichen Landesteile dünn besiedelt sind, liegt die Bevölkerungsdichte in verschiedenen Landkreisen der Mitte und im Süden des Landes mit 150 Einwohnern pro km² über dem Landesdurchschnitt von 122 Einwohnern pro km². Die drei größten Städte sind Halle (Saale) mit ca. 237.000 Einwohnern, die Landeshauptstadt Magdeburg mit ca. 229.000 Einwohnern und Dessau mit ca. 78.000 Einwohnern.

Die Konfessionszugehörigkeit im „Kernland der Reformation“ ist die niedrigste in ganz Deutschland: 15,7% der Bevölkerung sind evangelisch, 4,1% katholisch.¹

1. Viel Bewegung und wenig Ruhe – Entwicklungen in der Schulpolitik

Vermutlich ist Sachsen-Anhalt dasjenige Bundesland, in dem seit der Wiedervereinigung Deutschlands die meisten schulpolitischen Veränderungen stattgefunden haben. Das betrifft sowohl das Schulgesetz, von dem inzwischen die 9. Novelle verabschiedet wurde, als auch die Schulstrukturen, die in den letzten 15 Jahren deutliche Veränderungen erfahren haben.

Veränderte Mehrheiten im Landtag (1990 CDU/FDP-Koalition; 1994 SPD/Grüne-Koalition unter Duldung der PDS; 1998 SPD Minderheitsregierung unter Duldung der PDS; 2002 CDU/FDP-Koalition; 2006 CDU/SPD-Koalition) führten regelmäßig zu Änderungen im Schulgesetz, durch die wiederholt erst kurz zuvor eingeführte Regelungen wieder rückgängig gemacht wurden.²

Mit dem Schulreformgesetz von 1991 hatte Sachsen-Anhalt ein dreigliedriges Schulsystem eingeführt. Nach einer vierjährigen Grundschulzeit sollten die Schülerinnen und Schüler entweder zum Gymnasium (5-12) oder zur Sekundarschule (5-9 bzw. 10) wechseln. Die Sekundarschule führte die Schülerschaft nach einer gemeinsam zu absolvierenden „differenzierenden Förderstufe“ entweder in den Hauptschulzweig (7-9) oder den Realschulzweig (7-10), wo der Haupt- bzw. Realschulabschluss erreicht werden konnte. Schulformübergreifende Kombinationsklassen waren in Ausnahmefällen möglich.

Die Koalition aus SPD und Grünen (unter Duldung der PDS) beschloss 1994 zwei gravierende Veränderungen, die zügig umgesetzt wurden: die Einführung der schulformunabhängigen integrierten Förderstufe sowie die Verlängerung des Abiturs auf 13 Schuljahre. Bereits im Schuljahr 1997/98 wurde die Förderstufe flächendeckend und verbindlich eingeführt. Dies führte zur Versetzung von ca. 1500 Lehrkräften von Grundschulen und Gymnasien an die Sekundarschulen. Das Abitur nach 13 Schuljahren wurde im Schuljahr 2001/2002 erstmals durchgeführt. Ein Jahr darauf be-

¹ Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, Statistik. Kirchenmitgliederzahlen am 31.12.2004, korrigierte Ausgabe, Dezember 2005, 7.

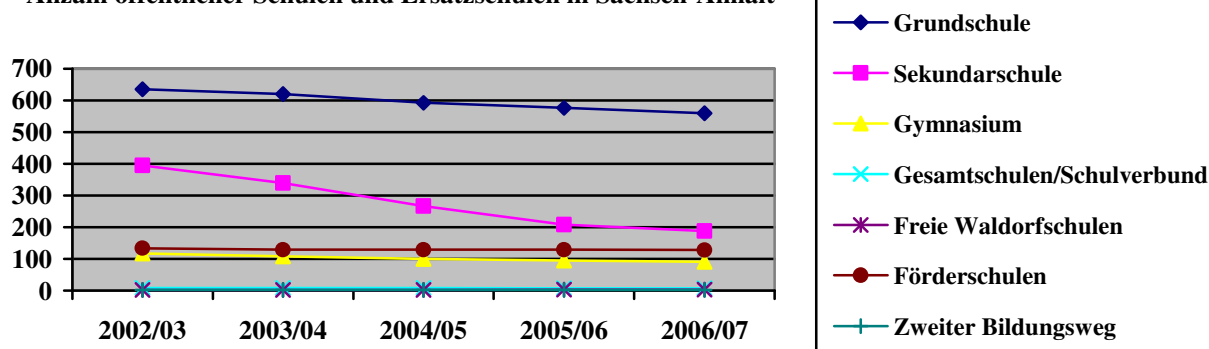
² Vgl. WENZEL 2005, 1. Zudem danke ich Herrn Prof. Dr. H. Wenzel (Institut für Pädagogik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) herzlich für seine Auskünfte im persönlichen Gespräch.

schloss die neue Landesregierung aus CDU und FDP die Verkürzung des Abiturs auf 12 Schuljahre (deshalb werden 2007 zwei Abschlussjahrgänge das Abitur ablegen) sowie die Abschaffung der schulformübergreifenden Förderstufe. Die Sekundarschule sollte nun in Kombination aus alten und neuen Regelwerk einen Haupt- bzw. Real-schulabschluss vergeben (anstelle der zuletzt gewählten Bezeichnungen aus Nordrhein-Westfalen: Berufsbildungsreife und Fachoberschulreife). Das Gymnasium umfasste wieder die Klassen 5-12. Die Abiturprüfung wurde auf ein Zentralabitur umgestellt.

Auch im Grundschulbereich gab es Veränderungen. Unter der SPD-Regierung war 2000 die Grundschule mit festen Öffnungszeiten gesetzlich verankert und 2001 installiert worden. Dadurch bestand eine Anwesenheitspflicht für alle Schülerinnen und Schüler über die Schulstunden hinaus. Unterricht und Betreuung sollten ineinander übergehen. Die Rhythmisierung des Schulalltags wurde geplant. Mit dem Regierungswechsel 2002 wurde dieser Schritt wieder rückgängig gemacht und die Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten eingerichtet. Die Grundschule ist für 5,5 Stunden geöffnet. Die Eltern entscheiden jedoch selbst darüber, ob Ihr Kind an der Eingangs- und Ausgangsphase des Unterrichts teilnimmt. Zum Schuljahr 2005/06 wurden alle Grundschulen verpflichtet, die Rahmenbedingungen für die Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase zu schaffen (die bisher freiwillig war). Schülerinnen und Schüler haben somit zwischen einem und drei Schuljahren Zeit bis zum Übergang in den 3. Schuljahrgang.

Zu den – hier nur in Ansätzen benannten – Änderungen kamen Herausforderungen, die sich aus der demografischen Entwicklung ergaben. Durch den massiven Rückgang der Geburten nach der Wende (Tiefpunkt in den Jahren 1993-1995) kam es zu einer drastischen Verringerung der Schülerzahlen³, in dessen Folge viele Grundschullehrkräfte an die Sekundarschulen und viele Sekundarschullehrer an die Gymnasien abgeordnet wurden. Inzwischen erreichen die geburtenschwachen Jahrgänge die weiterführenden Schulen. Das führt zu einer Abordnung vieler Lehrkräfte zurück an die Grundschulen. Zudem wurde in den letzten vier Jahren jeder fünfte Schulstandort geschlossen. Besonders stark traf es die Sekundarschulen, wie aus folgender Übersicht hervorgeht:⁴

Anzahl öffentlicher Schulen und Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt



Die Veränderungen, die den Schulen in Sachsen-Anhalt in den letzten 15 Jahren zugemutet wurden, waren massiv. Die große Herausforderung, nach der Wende ein neues Bildungssystem aufzubauen, wurde durch wechselnde Zielvorgaben sowie durch massive demografische Veränderungen enorm verschärft. Bei den Lehrerinnen

³ Vgl. SCHNEIDER / LANDWEHRKAMP 1998, 79-112.

⁴ Vgl. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung Nr. 178/06 vom 24. August 2006.

und Lehrern, aber auch den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern stießen die häufigen Veränderungen im Laufe der Jahre auf immer weniger Verständnis. Im Zusammenhang mit der PISA-Debatte wird diese Tendenz noch verstärkt, weil sich viele Eltern und Lehrer in ihrer Meinung bestätigt sehen, dass die alte DDR-Schule doch nicht so schlecht gewesen sei. Die schwierige Situation am Arbeitsmarkt verstärkt diese Perspektive noch.

2. Zur Situation der ethisch-religiösen Bildung an Sachsen-Anhalts Schulen

2.1 Die beschwerlichen Anfänge

Die rechtlichen Regelungen für die Profilierung der ethisch-religiösen Bildung an Sachsen-Anhalts Schulen wurden in den Jahren 1991-1993 zügig geschaffen (Schulreformgesetz vom 11.7.1991. §§ 19-21; Schulgesetz vom 30.6.1993. §§ 19-21; Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992. Art. 9 Abs. 3; Art. 27 Abs. 3).⁵ Dabei wurden Religions- und Ethikunterricht als ordentliche Lehrfächer verankert. Neu gegenüber der Regelung im Grundgesetz (Art. 7,3) war die Bestimmung des Ethikunterrichts als ordentliches Lehrfach, das alternativ zum konfessionellen Religionsunterricht eingerichtet wird, sowie die Möglichkeit zur Wahl zwischen den Fächern Ethik, Evangelische und Katholische Religion. Damit ist das Land verpflichtet, konfessionellen Religionsunterricht anzubieten. Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich mit ethisch-religiösen Fragen auseinandersetzen. Eine grundsätzliche Befreiung vom Ethik- und Religionsunterricht ist nicht möglich.

Von Seiten des Landes war anfänglich ein großes Engagement zu beobachten, die neuen Fächer an den Schulen zu installieren. Umso überraschender war für viele Verantwortliche die zögerliche Haltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den ersten Jahren.⁶ Anders als bei der kleinen anhaltischen Landeskirche lässt sich auf kirchenleitender und synodaler Ebene eine Zurückhaltung in der Übernahme des grundgesetzlich verankerten konfessionellen Religionsunterrichts nachzeichnen. Ein gewisses Unbehagen ist hier unverkennbar. Man wollte Zeit haben, um unterschiedliche Zugänge zu erproben und vor allem, um die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht zu gefährden. Dementsprechend begann die Kirchenprovinz Sachsen – anders als die thüringische oder sächsische Nachbarkirche – nicht bereits im Schuljahr 1991/92 mit dem Einsatz kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule, sondern ein Jahr später. Die anhaltische Landeskirche stellte ihre Mitarbeiter erst im Schuljahr 1993/94 zur Verfügung.

Die Anfänge waren sehr beschwerlich. Der ursprünglich anvisierte Termin zur generellen Einführung der neuen Fächer wurde – vor allem auf Drängen der katholischen Kirche – um ein Jahr auf das Schuljahr 1993/94 verschoben. Dadurch wollte man Zeit für die Erstellung von Lehrplänen, Lehrbüchern und die Qualifikation von Lehrkräften haben. Außerdem wollte das Land keine auswärtigen Lehrkräfte einstellen. Von der evangelischen Kirche wurde diese Verschiebung als Zögern und Bremsen

⁵ Zur detaillierten Übersicht über die Entwicklungen bis 1994 vgl. DOMSGEN 1998.

⁶ Auf dem Territorium Sachsen-Anhalts liegen mehrere Kirchengebiete. Dazu gehören die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Landeskirche Anhalts, Teile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Maßgeblich für die Entwicklung des Religionsunterrichts sind davon die beiden Erstgenannten. Die anderen Kirchen lassen sich in ihren Verhandlungen mit dem Land von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vertreten, die seit dem 1. Juli 2004 gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bildet.

interpretiert. 1991 erlebte man das Land noch stark fordernd und bis zum Sommer 1991 wurde davon ausgegangen, dass der Beginn des Religionsunterrichts im Schuljahr 1992/93 liegen sollte. Daraufhin hatte die evangelische Kirche ihre Bemühungen um die Qualifikation geeigneter kirchlicher Lehrkräfte verstärkt. Diese Dissonanzen waren lange Zeit symptomatisch für die Situation der ethisch-religiösen Bildung in Sachsen-Anhalt. Die Interessenlagen der Beteiligten (Land, evangelische Kirchen, katholische Kirche) sind nur schwer zu vereinbaren. Vergegenwärtigt man sich zudem die eingangs skizzierten Veränderungen und Herausforderungen im Schulsystem, wird verständlich, weshalb Sachsen-Anhalt lange Zeit bei der Einrichtung von Religionsunterricht deutlich hinter den benachbarten Bundesländern Sachsen und Thüringen zurück blieb.

2.2 Markierungen auf dem Weg

Ohne die Entwicklungen in den letzten 15 Jahren detailliert nachzeichnen zu können, sei auf drei Impulse verwiesen, die für die Einrichtung von Religions- und Ethikunterricht von besonderer Bedeutung waren.

2.2.1 Die Expertise „Ethik- und Religionsunterricht in der Schule der Zukunft“

1998 hatten der damalige Ministerpräsident Dr. Reinhard Höppner (SPD) und sein Kultusminister Dr. Gerd Harms (SPD) eine bundesweit besetzte Expertengruppe beauftragt, eine Expertise zur Zukunft ethischer und religiöser Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Sie wurde im Mai 2001 vorgelegt und zeichnete ein ungeschöntes Bild von der Situation der ethisch-religiösen Bildung. Klar wurde betont, dass man auch zehn Jahre nach der gesetzlichen Verankerung von Religions- und Ethikunterricht von einer vollständigen Versorgung der öffentlichen Schulen mit den beiden Fächern „weit entfernt“⁷ sei. So besuchten im Schuljahr 1999/2000 nur ca. 36% aller Schülerinnen und Schüler den Ethikunterricht (30,05%), den Evangelischen Religionsunterricht (5,67%) sowie den Katholischen Religionsunterricht (0,48%). Damit bildete Sachsen-Anhalt „das Schlusslicht aller Bundesländer in der Versorgung mit ethischer und religiöser Bildung“.⁸ Andererseits jedoch werde die „positive Bedeutung ethischer und religiöser Bildung“⁹ zunehmend erkannt, was sich in den erschienenen Rahmenrichtlinien und einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Abitur sowie der Arbeit an den Richtlinien für die Berufsschulen manifestiere.

Neben der Auflistung der allgemeinen, konzeptionellen, institutionellen und schulorganisatorischen Hemmnisse wurden Vorschläge zu deren Überwindung gemacht. Man empfahl die Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs Religion und Ethik als grundlegende konzeptionelle Perspektive bei unverwechselbarer Eigenständigkeit beider Fächer, der unterschiedlich schulpraktisch und -organisatorisch gestaltet werden könnte: im Kurssystem mit wahldifferenzierten Phasen, in Arbeitsgemeinschaften bei geringer Akzeptanz, im Projektunterricht als Alternative zu (instabilem) Fachunterricht sowie im Projektunterricht als kooperatives Unterrichtsverfahren.

Den Kirchen wurde deutlich vor Augen geführt, dass die Anerkennung der jeweils anderen Konfession einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung darstellen würde, weil dadurch der Wahlpflichtbereich schon bei Angebot *eines* Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts in Kraft treten würde (und Schülerinnen

⁷ Vgl. Ethik- und Religionsunterricht in der Schule mit Zukunft. Eine Expertise zur Zukunft ethischer und religiöser Bildung an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, in: DOMSGEN / HAHN / RAUPACH-STREY (Hg.) 2003, 38.

⁸ Ebd., 70.

⁹ Ebd., 39.

und Schüler somit nicht mehr die Möglichkeit hätten, sich – unter Verweis auf das nicht eingerichtete Fach [in den meisten Fällen der katholische Religionsunterricht] – dem Besuch des Wahlpflichtbereichs zu entziehen). Beim Land wurde angemahnt, dass der Einstellungskorridor für Lehrerinnen und Lehrer erweitert werden müsse. Trotzdem blieben kirchliche Lehrkräfte unverzichtbar. Für sie müsse Planungssicherheit geschaffen sowie eine angemessene Honorierung ihrer Tätigkeit angestrebt werden.

Eine neue Perspektive brachte die Forderung einer Nachweispflicht bei nicht vorhandenem Angebot von Ethik- und Religionsunterricht ein. Gefordert wurde, die Gründe für den Unterrichtsausfall plausibel zu machen. In Schulentwicklungsprogrammen sollten die Einzelschulen erklären, auf welche Weise sie zum Vorhalten des entsprechenden Unterrichtsangebots gelangen wollten.

Insgesamt gesehen wurden in der Expertise viele Vorschläge unterbreitet, die dem Prozess um die Einrichtung der neuen Fächer einen Schub verleihen konnten. Auch von Seiten des Landes war – gegen Ende der „Höppner-Regierung“ – ein deutliches Bemühen zu erkennen, diesen Bereich nicht weiter zu vernachlässigen. Allerdings kamen die einzelnen Vorschläge nur bedingt zum Tragen.

2.2.2 Die Besuchsreise durch den Evangelischen Religionsunterricht von Bischof Axel Noack und Kirchenpräsident Helge Klassohn

Hatte die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Einführung des Religionsunterrichts anfänglich noch zögerlich gegenüber gestanden, so wandelte sich die Position in den Jahren darauf. Der Religionsunterricht wurde als wichtige Aufgabe und als Chance verstanden, um mit Kindern und Jugendlichen über Religion ins Gespräch zu kommen. Besonders deutlich wurde das bei einer Besuchsreise, die der Bischof der Kirchenprovinz Sachsen, Axel Noack in Kooperation mit dem Kirchenpräsidenten der Evangelischen Landeskirche Anhalts, Helge Klassohn, im Schuljahr 2003/04 absolvierte. Wichtigstes Ziel war die „wertschätzende Bestandsaufnahme“¹⁰, also die exemplarische Wahrnehmung der Situation des Faches sowie der Lehrer- und Schülerschaft. Die Reise war in enger Kooperation mit dem Kultusministerium sowie in Begleitung einer Kommission aus Fachvertretern verschiedener Institutionen und Bereiche durchgeführt worden. Besucht wurden Schulen aller Schulformen im Bundesland Sachsen-Anhalt (sowie zwei Thüringer Schulen, die auf dem Gebiet der Kirchenprovinz Sachsen liegen). Gespräche mit den Bildungsausschüssen von CDU- und SPD-Fraktion des Landtages, mit Lehrkräften, die einen Religionsunterricht in wechselseitiger Verantwortungsübernahme (d.h. in konfessioneller Kooperation) erteilen, mit Vertretern einer Schule, in der kein Religionsunterricht stattfand, mit dem Verband für Religionspädagogik Sachsen-Anhalt sowie mit Eltern (im Rahmen von Elternabenden) fanden ebenfalls statt.

Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst, der der Synode vorlegt und zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Darin fanden sich auch Empfehlungen, die die Vorschläge der Expertise aufnahmen, aber auch neu gewichteten. So wurden u.a. die Ausweitung der konfessionellen Kooperation (der sog. 18er-Regelung¹¹) auf die Grundschule (Klassen 1 und 2) sowie eine Initiative Religionsunterricht an der Grundschule angeregt. Dahinter stand die Einsicht, dass ein entsprechendes Angebot im Grundschulbereich dazu verhilft, „das Fach in der weiteren

¹⁰ Besuchsreisen durch den Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, in: Aufbrüche 2/2004, 5. Die folgenden Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Ausgabe.

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter 4. Anmerkungen zur Lage des Katholischen Religionsunterrichts sowie zum Stand der ökumenischen Zusammenarbeit.

Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen“¹²

Insgesamt gesehen gab die Besuchsreise zum Religionsunterricht einen wichtigen Impuls, um die Bedeutung schulischer religiöser Bildung wahrzunehmen. Bischof Noack formulierte das in seinem Vorwort zum Bericht über die Reise eindrücklich: „Dass wir uns als evangelische Kirche noch viel intensiver um die Themen Bildung, Schulen in freier Trägerschaft, Fächergruppe Religion-Ethik, aber auch um Lehrerinnen und Lehrer, Lehramtsstudenten und Elterngruppen werden bemühen müssen und das auch gerne tun wollen, ist eins der ersten wichtigsten Erträge der Besuchsreise.“¹³

2.2.3 Das Germann-Gutachten

Im Sommer 2004 hatte das Kultusministerium ein Gutachten zur rechtlichen Situation des Religions- und Ethikunterrichts in Sachsen-Anhalt bei Prof. Dr. Michael Germann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Auftrag gegeben. Den Hintergrund dafür bildete die – bereits skizzierte – missliche Lage, dass Sachsen-Anhalt bundesweit das Schlusslicht im Angebot von Religions- und Ethikunterricht ist.

Der Gutachtensauftrag zeigte, dass die neue Landesregierung unter Ministerpräsident Dr. Böhmer und Kultusminister Dr. Olbertz „die erziehungspolitischen wie verfassungsrechtlichen Probleme dieser Lage klar erkannt und sich entschlossen hatt(en), einen neuen, ernsthaften Anlauf zu ihrer Lösung zu unternehmen“¹⁴.

In seinem im September 2004 erstellten Gutachten widmet sich Germann zuerst der schulgesetzlichen Vorgabe aus § 19 Abs. 5. Dort wird festgelegt, dass Religions- und Ethikunterricht eingerichtet werden, „sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen“. In der Praxis war dieser Satz immer wieder zur Rechtfertigung des nicht vorhandenen Unterrichts herangezogen worden, indem man meinte, die Angebote seien noch nicht entwickelt und Lehrkräfte stünden auch nicht zur Verfügung. De facto wurde also diese Regelung gegen die verfassungsrechtliche Vorgabe gestellt, wonach Ethik- und Religionsunterricht ordentliche Lehrfächer seien und deshalb auch eingerichtet werden müssen. Germann betont nun, dass der schulgesetzliche Passung durchaus verfassungskonform ist. Inzwischen seien aber „die erforderlichen Unterrichtsangebote längst entwickelt“¹⁵ (z.B. die Rahmenrichtlinien). Diese Voraussetzung für die Einrichtung ist also erfüllt. Hinsichtlich der Lehrkräfte betonte Germann, dass diese Regelung das Land „selbstverständlich nicht von seiner Pflicht“ entbinde, „sich um eine ausreichende Zahl einsetzbarer Lehrkräfte zu bemühen: für eine bedarfsdeckende Lehrerausbildung in diesen Fächern vorzusorgen, kirchliche Bedienstete im Rahmen von Gestellungsverträgen mit der Unterrichtserteilung zu beauftragen und für die Einstellung und Beauftragung einer ausreichenden Zahl von Lehrkräften im Haushalts- und Stellenplan sowie in deren Vollzug Sorge zu tragen“.¹⁶ Ein Mangel an Planstellen und Mitteln zur Vergütung von Gestellungsverhältnissen sei deshalb verfassungswidrig.

Neben dieser Klarstellung ist noch ein weiterer Punkt aus dem Gutachten von besonderer Bedeutung. Die Landesregierung hatte angefragt, ob die Notwendigkeit be-

¹² EBD., 51.

¹³ EBD., 4.

¹⁴ GERMANN 2006a, 25.

¹⁵ GERMANN 2006b, 18.

¹⁶ Ebd.

stehe, „alle drei Angebote zwingend durchzuführen, oder ob angesichts der Gleichrangigkeit von Ethik- und Religionsunterricht [...] es möglich ist, daß jemand, der nicht am Religionsunterricht teilnimmt, verpflichtet werden kann, am Ethikunterricht teilzunehmen“.¹⁷ Germann bejahte diese Frage, weil die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Ethikunterrichts nicht in die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit eingreife. Insofern ist ein Schüler nicht nur nach Abmeldung vom Religionsunterricht zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, sondern „auch dann, wenn der Religionsunterricht der eigenen Konfession gewünscht wird, mangels seiner Voraussetzungen aber nicht erteilt werden kann“.¹⁸ Gleichzeitig ist eine „Befreiung vom Ethikunterricht zugunsten der Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein Religionsunterricht erteilt wird [...] verfassungswidrig“,¹⁹ weil eine Differenzierung nach den Gründen für die Nichtteilnahme am Religionsunterricht gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 GG verstoße. „Selbst wenn die Erteilung des Religionsunterrichts in der eigenen Konfession *zu Unrecht verweigert* würde, könnte [...] nicht die Befreiung vom Ethikunterricht, sondern nur die Erfüllung der staatlichen Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht gefordert werden.“²⁰

Diese Ausführungen stellten sich gegen einen Missbrauch der Wahlfreiheit, der die Fächergruppe faktisch „lahm legte“. Schüler hatten nämlich – unter Verweis auf das noch nicht eingerichtete Fach (an dem sie gern teilnehmen wollten, aber nicht konnten) – die Möglichkeit, sich der ethisch-religiösen Bildung zu entziehen. Germann erklärte nun, dass die „in der alten Erlaßlage angelegte Praxis, wonach eine Teilnahmepflicht nur bei gleichzeitigem Angebot aller drei Unterrichte greifen sollte, gegen die Landesverfassung und gegen das Schulgesetz“²¹ verstoße. Damit können sich Schülerinnen und Schüler diesem Bereich der schulischen Bildung nicht mehr entziehen. Dass dabei in Ausnahmefällen beispielsweise katholische Kinder den Ethikunterricht oder wahlweise den evangelischen Religionsunterricht besuchen müssen, ist „unausweichlicher Reflex der Nachfrage- bzw. Angebotslage“²². Denn – wie Germann vorher in seinem Gutachten festgestellt hatte – die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl widerspricht nicht dem Grundrecht der Eltern bzw. des religionsmündigen Kindes auf Durchführung von Religionsunterricht.

2.3 Deutliche Ausweitung des Unterrichtsangebotes

Auf dem Hintergrund der eingangs skizzierten Schwierigkeiten ist es als ein großer Erfolg zu werten, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die entweder den Ethik- oder den Religionsunterricht besuchen, in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. 86,5% der gesamten Schülerschaft an allgemein bildenden Schulen besuchte im Schuljahr 2005/06 ein wertevermittelndes Unterrichtsfach. Damit stieg dieser Anteil im Vergleich zum Schuljahr 2002/03 um ca. 35%. Das ist durchaus als „Erfolgsgeschichte“ zu bewerten.

¹⁷ Ebd., 20f.

¹⁸ Ebd., 21.

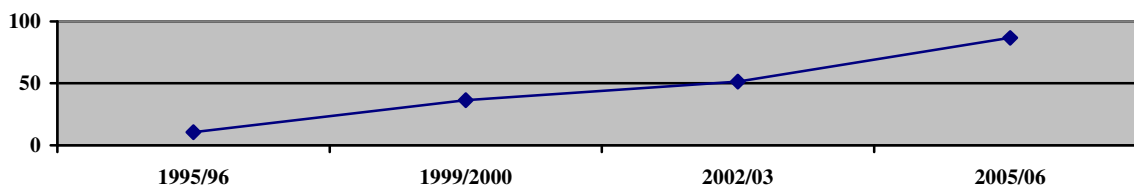
¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ GERMANN 2006b, 27 Anm. 10.

²² Ebd.

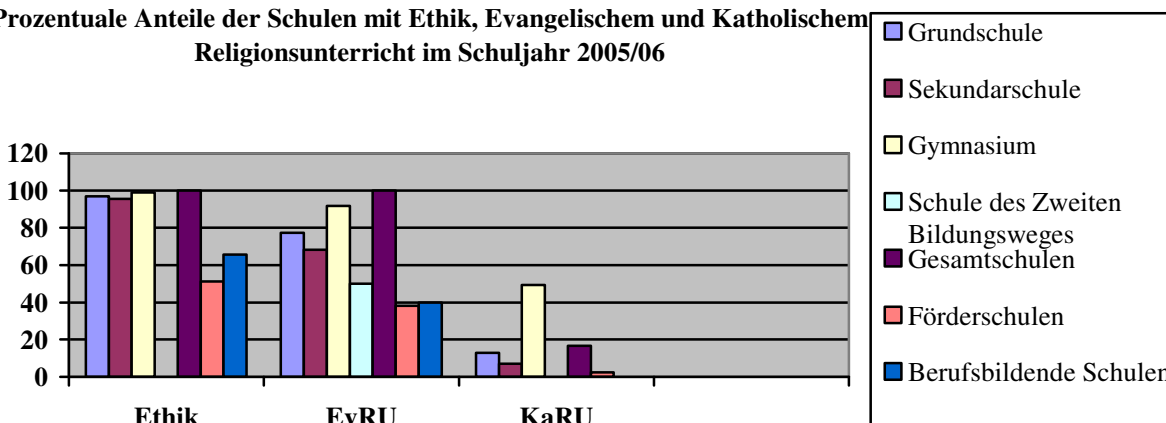
Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ethikunterricht oder evangelischen Religionsunterricht oder katholischen Religionsunterricht an den allgemein bildenden Schulen in Sachsen-Anhalt



Der größte Sprung gelang vom Schuljahr 2004/05 auf das Schuljahr 2005/06 von 63,4% auf 86,5%. Der Grund dafür ist vor allem in einer deutlichen Ausweitung des Angebots von Ethikunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie einer leichten Ausweitung des Angebotes von Religionsunterricht an Grund- und Sekundarschulen sowie am Gymnasium zu finden.

Nimmt man die einzelnen Schulen in den Blick, so zeigt sich, dass an fast allen Grund- und Sekundarschulen sowie an Gymnasien und Gesamtschulen Ethikunterricht angeboten wird (wenn auch nicht in allen Klassenstufen). Beim Religionsunterricht – und hier vor allem beim katholischen Religionsunterricht – liegen die Zahlen deutlich darunter.

Prozentuale Anteile der Schulen mit Ethik, Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht im Schuljahr 2005/06

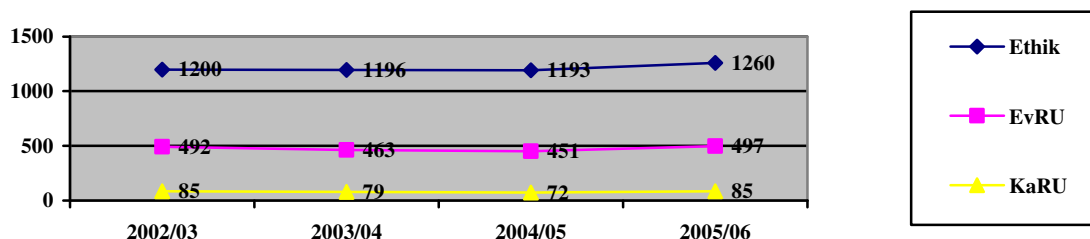


Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es der Landesregierung unter Ministerpräsident Dr. Böhmer gelungen ist, ihr Ziel einer deutlichen Verbesserung der Unterrichtsversorgung mit Ethik- und Religionsunterricht zu erreichen. Im Schuljahr 2005/06 gab es nur 46 allgemein bildende Schulen, an denen keines der drei Fächer eingerichtet werden konnte.

2.4 Hintergründe

Allerdings hat die deutliche Ausweitung des Unterrichtsangebotes ihren Preis. Die bessere Versorgung im wertebildenden Bereich ist weniger auf die Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte zurückzuführen als vielmehr auf deren Einsatz.

Anzahl der Lehrkräfte im Ethik- und Religionsunterricht (hier einschließlich der kirchlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter)



Gleichzeitig sind schulorganisatorische Änderungen zu berücksichtigen. Aufschluss darüber gibt ein unveröffentlichter Erlass zur Einrichtung vom 30.3.2005.²³ Dort wird festgelegt, dass Ethik- und Religionsunterricht zwar grundsätzlich zweistündig vorgesehen sind, „vorübergehend“ jedoch einschränkende Maßnahmen gelten. So wird in der Grundschule der Unterricht im Rahmen der schülerzahlbezogenen Lehrerwochenstundenzuweisung ein- bis zweistündig geführt, was de facto zu einer Einstündigkeit führt. In Sekundar-, Gesamt- und Sonderschule wird in den Schuljahrgängen 7-10, im Gymnasium in den Schuljahrgängen 7-9 einstündig unterrichtet.²⁴ Auf diese Weise kann die Versorgung mehrerer Schülerinnen und Schüler bei gleich bleibendem Stundenkontingent gewährleistet werden. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass beim Unterrichtseinsatz der einzelnen Lehrkraft eine „Orientierung auf einen Wert von 14 Wochenstunden“ erfolgen soll. In den vorangegangenen Schuljahren lag die durchschnittliche Stundenzahl deutlich darunter.²⁵

Vorrangig soll in den Anfangsschuljahren unterrichtet werden. „Um einen größeren Kreis von Schülerinnen und Schülern an einer Schule zu erreichen, kann zweistündig vorgesehener Unterricht auch einstündig erteilt werden, wenn dadurch Schülerinnen und Schüler derselben Schule ein Unterrichtsangebot erhalten.“ Gleichzeitig kann eine Abordnung (in der Regel mit einem Umfang von 4 Wochenstunden) an eine andere Schule erfolgen.

Diese Regelungen führen dazu, dass staatliche Lehrkräfte im Ethik- und Religionsunterricht mit einer vollen Stelle bis zu 14 Lerngruppen an einer oder zwei Schulen (bei kirchlichen Lehrkräften in der Regel 3-4 Schulen) unterrichten. Dazu kommen dann noch die Lerngruppen des anderen Faches. Hier wird deutlich: Die Ausweitung des Unterrichtsangebots steht derzeit in der Gefahr, die Lehrkräfte zu überfordern sowie die Qualität des Unterrichts zu mindern. Die Einstündigkeit wird auf lange Sicht die Fächergruppe nicht stärken können. Auf der anderen Seite jedoch gilt auch, dass die verstärkte Einrichtung der Fächer an den Schulen von enormer Bedeutung für die

²³ Vgl. Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht. Erlass des MK 3/36 – 82105 vom 30.3.2005 (n.v.).

²⁴ Der bisherige Erlass hatte für den Bereich der Grundschule eine Zweistündigkeit vorgesehen, an Sekundar-Gesamtschule und Gymnasium für die Klassenstufen 7-10 eine „vorübergehende“ Einstündigkeit. Allerdings war dort noch ausdrücklich vermerkt: „Wenngleich vorübergehend eine Einschränkung auf eine Wochenstunde vorgenommen wird, bleibt die grundsätzliche Festlegung auf zwei Wochenstunden in den Stundentafeln der Grundsatzerrlasse [...] unverändert.“ Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MK vom 17.6.1998 – 39-82105, in: SVBl.LSA Nr. 9/1998 vom 24.6.1998, 215-220.

²⁵ Hier die Zahlen für das Schuljahr 2005/06: Ethikunterricht: Grundschule 6,8 Stunden, Sekundarschule 10,9, Gymnasium 12,5; Evangelischer Religionsunterricht: staatliche Lehrkräfte (Grundschule 5,1 Stunden, Sekundarschule 5,7 Stunden, Gymnasium 10,1 Stunden), kirchliche Mitarbeiter (Grundschule 6,4 Stunden; Sekundarschule 3,7 Stunden, Gymnasium 13,1 Stunden); Katholischer Religionsunterricht: staatliche Lehrkräfte (Grundschule 2,9 Stunden, Sekundarschule 1,9 Stunden, 6,3 Stunden), kirchliche Mitarbeiter (Grundschule 2,1 Stunden, Gymnasium 3,0 Stunden [an Sekundarschulen unterrichten keine kirchlichen Mitarbeiter]).

Fächergruppe ist. Denn wenn ein Fachbereich 15 Jahre nach seiner Einführung noch immer nicht mehrheitlich eingerichtet und eine Teilnahme daran so leicht zu umgehen ist, sehen viele Eltern, Kinder und Jugendliche darin ihr Vorurteil bestätigt, dass diese Fächer nicht so wichtig sind.²⁶ Insofern ist die verstärkte Einstündigkeit momentan zu rechtfertigen. Allerdings darf sie nicht zu einem Dauerphänomen werden, sonst wiederholen sich – wenngleich auf einem anderen Niveau – die Akzeptanz- und Relevanzprobleme.

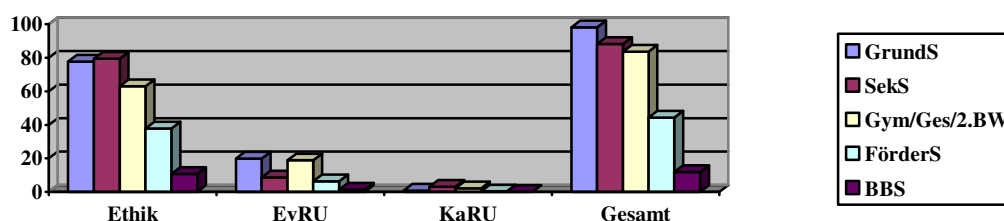
3. Beobachtungen zur Praxis des evangelischen Religionsunterrichts

Die Voraussetzungen für die Einrichtung des Religionsunterrichts sind inzwischen geschaffen. So gibt es Rahmenrichtlinien bzw. Lehrpläne für alle Schulformen der allgemein bildenden Schule.

In der Grundschule wurde mit dem Schuljahr 2005/06 in den Klassenstufen 1 und 3 ein neuer Lehrplan als Erprobungsfassung in Kraft gesetzt. Er besteht aus einem Grundsatzband und zehn Fachlehrplänen. Dabei steht die Kompetenzentwicklung im Fordergrund, deren Standards jeweils für das Ende der Schuljahrgänge 2 und 4 formuliert sind. Die niveaubestimmenden Aufgaben für den Religionsunterricht sind noch in der Erarbeitungsphase. An den Sekundarschulen sollen zum Schuljahr 2007/08 neue Lehrpläne eingeführt werden, die momentan erarbeitet werden. Am Gymnasium gelten die seit 2004 in Kraft gesetzten Rahmenrichtlinien für ein Abitur nach 12 Schuljahren.²⁷

Aber auch wenn auf Seiten des Landes und der Kirchen ein ernsthaftes Bemühen um die Verankerung ethisch-religiöser Bildung in der Schule besteht, hat es der evangelische Religionsunterricht nicht leicht. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, die ihn besuchen, fällt mit 14,9% vergleichsweise bescheiden aus. Dabei variieren jedoch die Teilnahmequoten in den einzelnen Schulformen. An der Grundschule wie am Gymnasium liegen sie darüber, an Sekundarschulen und Förderschulen weit darunter. Ganz schwierig ist es im berufsbildenden Bereich.

Schülerinnen und Schüler im Ethk- und Religionsunterricht Schuljahr 2005/06
(in Prozent) - nach Schulformen differenziert



Über die Akzeptanz des evangelischen Religionsunterrichts lässt sich nur mutmaßen, da entsprechende empirische Untersuchungen momentan nicht vorliegen. Allerdings zeigen die Berichte der Unterrichtenden wie auch die Erfahrungen im Rahmen der Besuchsreisen von Bischof Noack, dass der Unterricht, wenn er eingerichtet ist, in aller Regel gut angenommen wird und deutlich mehr als nur die evangelischen Schülerinnen und Schüler erreicht.

Vom Grundsatz her gilt, dass der Religionsunterricht am besten für sich wirbt, wenn er qualitativ angeboten wird. Ein gelingender Religionsunterricht vor Ort trägt Ent-

²⁶ Vgl. DOMSGEN 2004.

²⁷ Eine Zusammenstellung aller Lehrpläne bzw. Rahmenrichtlinien in Sachsen-Anhalt für den Evangelischen Religionsunterricht findet sich unter www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de.

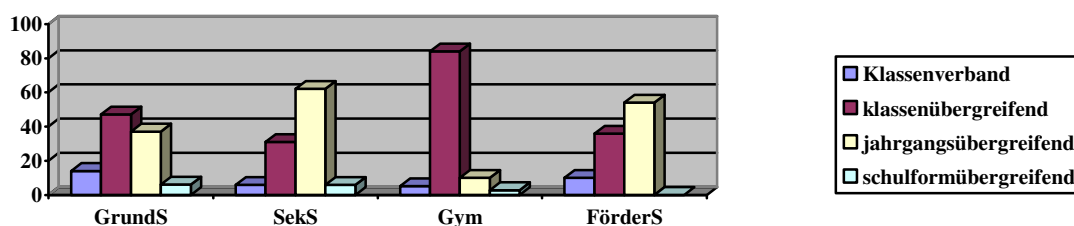
scheidendes dazu bei, die emotionalen Blockaden aufzuheben, die in den Lehrerkollegien zum großen Teil dem Bereich religiöser Bildung gegenüber anzutreffen sind. Die Schwierigkeiten liegen weniger im intellektuellen als vielmehr im emotionalen Bereich. Die Ressentiments lassen sich nur überwinden, wenn Menschen einander begegnen, die als Unterrichtende authentische Vertreter ihrer Fächer sind.

Allerdings werden diese Begegnungen durch eine Reihe struktureller Probleme erschwert. So sehen sich staatliche Lehrkräfte durch den neuen Erlass mit der Forderung der Erhöhung ihres Stundendeputats im Religionsunterricht konfrontiert, die einhergeht mit einer großen Zahl von Lerngruppen, die man nur einmal in der Woche unterrichtet. Verschärft wird diese Situation durch die Regelung des Erlasses vom 30.3.05 zur Bildung der Lerngruppen. So heißt es:

„Religionsunterricht wird im Klassenverband erteilt, wenn auf Jahrgangsebene die durchschnittliche Klassenstärke von mindestens 14 Schülerinnen und Schülern erreicht wird und dabei keine Klasse weniger als 8 Schülerinnen und Schüler aufweist. Ansonsten sind mit dem Lerngruppenteiler von 28 klassenübergreifende Lerngruppen zu bilden. Kommt eine klassenübergreifende Lerngruppe mit mindestens 14 Schülerinnen und Schülern nicht zustande, so wird jahrgangsübergreifend (zwei benachbarte Schuljahrgänge) mit dem Lerngruppenteiler von 28 zusammengefasst. Beträgt die Schülerzahl selbst nach jahrgangsübergreifender Zusammenfassung weniger als 6, so kann der Unterricht nicht aufgenommen werden. Kommt in einer Schule keine Lerngruppe zustande, kann eine schulübergreifende Zusammensetzung vorgenommen werden. Auch hierbei sind mindestens 6 Schülerinnen und Schüler für die Bildung einer Lerngruppe notwendig.“

Bei einer Teilnahme von durchschnittlich 15% der Schülerschaft am evangelischen Religionsunterricht sind klassenübergreifende Gruppen die Regel und jahrgangsübergreifende Gruppen keine Ausnahme. Allerdings variiert die Zusammensetzung der Lerngruppe je nach Schulform. In der Grundschule sind Lerngruppen im Klassenverband noch relativ häufig, wenngleich klassenübergreifende Lerngruppen die Mehrheit sind (ebenso am Gymnasium). An der Sekundarschule wie der Förderschule wird hauptsächlich jahrgangsübergreifend gearbeitet.

Zusammensetzung der Lerngruppen im Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2005/06 (in Prozent)

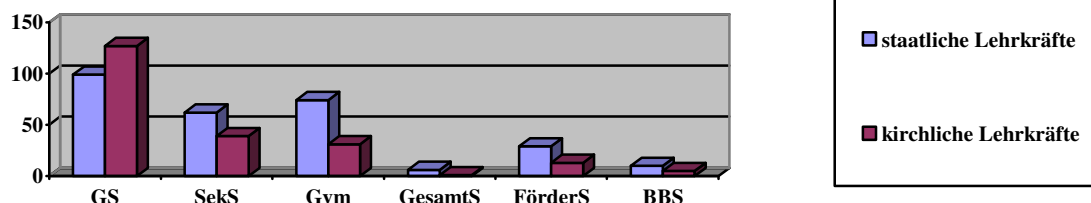


Die Zusammenfassung der Schülerschaft, die dann aus verschiedenen Klassen bzw. Klassenstufen stammt, erschwert den Unterricht massiv. Die Lerngruppe trifft sich in dieser Zusammensetzung nur im Religionsunterricht. Wenn dann der Unterricht einstündig angeboten wird, verstärkt das Disziplin- und Akzeptanzprobleme. Für die Lehrkräfte, die häufig auch an andere Schulen abgeordnet werden, ist diese Situation oft unbefriedigend.

Mit diesen Problemen haben auch die kirchlichen Lehrkräfte zu kämpfen, die über den Gestellungsvertrag Religionsunterricht an den Schulen erteilen. Deren Zahl ist beträchtlich. Im Schuljahr 2005/06 erteilten 281 staatliche und 216 kirchliche Lehrkräfte evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden

Schulen.²⁸ Dabei ist vor allem der Grundschulbereich von Bedeutung, wie folgende Übersicht zeigt:

Staatliche und kirchliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2005/06



Diese Verteilung erklärt auch, weshalb kirchliche Lehrkräfte durch den neuen Erlass in besonderer Weise betroffen sind. An der Grundschule wird der Religionsunterricht in aller Regel nur noch einstündig angeboten (anders als beispielsweise am Gymnasium, wo in den Schuljahrgängen 5/6 sowie 10-12 zweistündig unterrichtet wird). Dadurch müssen kirchliche Lehrkräfte, wenn sie ihren Anstellungsumfang erhalten wollen, meist doppelt so viele Lerngruppen unterrichten wie noch vor zwei Jahren. Das bedeutet auch, dass sich die Anzahl der Schulen für sie erhöht (in einigen Fällen bis zu acht Schulen²⁹). Überdies ist ihr Einsatz von Schuljahr zu Schuljahr mit großer Unsicherheit behaftet. Denn wird eine staatliche Lehrkraft eingestellt oder von einer anderen Schule abgeordnet, kann die kirchliche Lehrkraft in aller Regel nicht an dieser Schule bleiben, sondern muss sich ein neues Wirkungsfeld suchen. Dies verschärft die Konkurrenz zwischen staatlichen und kirchlichen Lehrkräften und kann das ohnehin nicht spannungsfreie Verhältnis zwischen Gemeinde und Schule zusätzlich belasten.

Für die Kirchen ist diese Situation zudem mit einem großen Planungsrisiko behaftet, das auch finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringt. Die tatsächlichen Personalkosten werden nicht durch die Refinanzierung gedeckt. Eine BAT-Refinanzierung erfolgt erst bei einer Anstellung über 50%. Bei Verträgen unter 50% werden keine auskömmlichen Erstattungssätze gezahlt (18,51€ in allen Schulformen pro Unterrichtsstunde).

Diese Situation verschärft auch die Konkurrenz zwischen Gemeinde und Schule. Der für den Religionsunterricht verantwortliche Referatsleiter im Kirchenamt betont deshalb in einem kircheninternen Papier: „Der RU muss uns ein finanzielles Engagement weiterhin wert sein!“³⁰

4. Anmerkungen zur Lage des katholischen Religionsunterrichts sowie zum Stand der ökumenischen Zusammenarbeit

Der katholische Religionsunterricht führt in Sachsen-Anhalt eine Randexistenz. Die Teilnahmequoten sprechen eine deutliche Sprache. Am Gymnasium liegen sie bei 2% der Schülerschaft, an Grund-, Sekundar- und Förderschule unter 1%. Dementsprechend sind klassenübergreifende und jahrgangsübergreifende Lerngruppen die

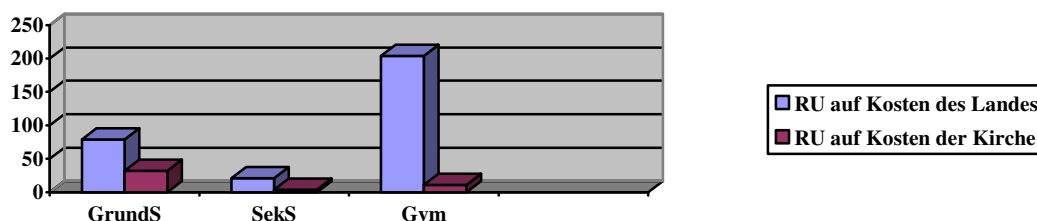
²⁸ Die durchschnittlich erteilte Stundenzahl ist bei kirchlichen Lehrkräften an der Grundschule und am Gymnasium etwas höher und an den anderen Schulformen etwas niedriger als bei den staatlichen Lehrkräften.

²⁹ So KR Dr. Klaus Ziller vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dem ich ebenso wie Dr. Matthias Hahn, Direktor des PTI, herzlich für die Auskünfte danke.

³⁰ ZILLER 2006, 8.

Regel. Oftmals jedoch wird trotz dieser Zusammenfassungen nicht einmal die notwendige Mindestschülerzahl von sechs erreicht. Dann darf die Kirche Religionsunterricht auf eigene Kosten anbieten, der meistens in den Gemeinden stattfindet. Allerdings findet auch der Religionsunterricht auf Kosten des Landes oft in den Gemeinden statt (vor allem dann, wenn schulübergreifend agiert wird).³¹

Katholischer RU im Schuljahr 2005/06 auf Kosten des Landes und auf Kosten der Kirche (in Stunden)



Sehr prägnant formuliert die Dresdener Religionspädagogin Monika Scheidler: „Wegen der extremen Minderheitensituation katholischer Christen in den östlichen Bundesländern ist das Schulfach Katholische Religion meiner Wahrnehmung nach fast überall in Ostdeutschland auf nahezu verlorenem Posten. Außer an Katholischen Schulen und im katholisch geprägten Eichsfeld wird der von katholischen Lehrer/innen erteilte schulische Religionsunterricht wohl keine weiteren 15 Jahre in Ostdeutschland existieren, wenn nicht staatlicher- und kirchlicherseits eine dezidierte Option für den Schutz der katholischen Minderheit getroffen wird und diese Option insbesondere durch die Förderung konfessioneller Kooperation zwischen den Fächern Evangelische und Katholische Religion mit Entschiedenheit umgesetzt wird.“³² Allerdings ist die konfessionelle Kooperation – vor allem aufgrund der doppelten Diasporasituation der katholischen Christen – nicht leicht. Zwar gibt es auf Schulebene ein erfreulich hohes Maß an Bereitschaft zur konfessionellen Kooperation. Doch sind auf institutioneller Ebene keine Fortschritte zu verzeichnen. Die sog. 18er Regelung, ein Modell, mit dem sich die Kirchen an einer ausgesuchten Zahl von Gymnasien (ursprünglich anvisiert waren 18) zur wechselseitigen Anerkennung des Unterrichts der jeweils anderen Konfession verpflichteten, ist nicht weiter verfolgt worden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Wichtig ist hier sicherlich die im Germann-Gutachten dokumentierte grundsätzliche Verpflichtung aller Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Ethikunterricht. Dadurch entfiel für die Kirchen der gemeinsame Zielpunkt, durch eine gegenseitige Anerkennung eine vollständige Versorgung der Schülerinnen und Schüler im Bereich des wertorientierenden Unterrichts zu ermöglichen. Zudem war im Germann-Gutachten festgehalten worden, dass der „erwogene Ausweg, so etwas wie ein ‚Komplettangebot‘ von Religions- und Ethikunterricht durch konfessionsübergreifende Zusammenfassung des Religionsunterrichts zu erleichtern [...] nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen“³³ stehe. Insofern bleibt die Herausforderung einer Kooperation, ohne dass es dafür Regelungen gäbe. Vor Ort allerdings „finden sich an den einzelnen Schulen [...] deutlich mehr Kooperationsmodelle, als es die gesetzlichen Grundlagen sowie die kirchlichen Verlautbarungen zu dieser Thematik vermuten lassen“³⁴.

³¹ Vgl. SIMON 2005, 283-339.

³² SCHEIDLER 2006, 43.

³³ GERMANN 2006b, 21 Anm. 11.

³⁴ Vgl. Besuchsreisen durch den Evangelischen Religionsunterricht 2004, 47 Anm. 8.

5. Hinweise zum Ethikunterricht

Der Ethikunterricht ist in Sachsen-Anhalt eindeutig in einer stärkeren Position als der Religionsunterricht. Schon die Teilnahmezahlen belegen das. Im Vergleich mit dem Religionsunterricht besuchen ihn im Schnitt ca. 4-5mal so viele Schülerinnen und Schüler. Trotzdem jedoch teilt er viele Herausforderungen mit dem Religionsunterricht. An vorderster Stelle steht die grundsätzliche Akzeptanz eines Faches, dass nicht im selben Maße wie beispielsweise der Mathematikunterricht mit abrechenbaren und für die berufliche Zukunft des Kindes unmittelbar einleuchtenden Fähigkeiten aufwarten kann. Der wertorientierende Unterricht insgesamt wird auch deshalb vielfach nicht so ernst genommen, weil er keine Vorteile auf dem Arbeitsmarkt zu versprechen scheint.

Eine weitere Herausforderung stellt die Qualität des Unterrichts dar. Die Einstündigkeit wirkt hier oftmals kontraproduktiv, vor allem bei mangelnder Unterrichtserfahrung. Ebenso wie beim Religionsunterricht stellt sich die Frage nach weiteren Lehrkräften, die ausgebildet werden müssen, und bei deren Ausbildung enorme Schwierigkeiten (u.a. Mangel an geeigneten Ansprechpartnern an den Schulen für Praktika und Hospitationen) zu meistern sind.³⁵

Hinsichtlich der Profilierung des Faches liegt eine entscheidende Herausforderung darin, bei Wahrung der weltanschaulichen Neutralität einen „Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen“ (§ 19 Abs. 4 SchulG LSA) stiften zu können. Dabei ist die DDR-Prägung bei einem großen Teil der Lehrerschaft nicht gerade förderlich.³⁶

6. Religiöses Schulleben und evangelische Schulen

Verlässliche Erhebungen zum religiösen Schulleben in Sachsen-Anhalt gibt es nicht. Grundsätzlich wird man davon auszugehen haben, dass diese Dimension schulischen Zusammenlebens weitgehend ausgeblendet wird. Bereits die Tatsache, dass sich in Ostdeutschland keine Regelungen zum Schulgottesdienst auf untergesetzlicher Ebene (wie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz und dem Saarland) finden, zeigt, dass die Möglichkeit eines solchen Unterfangens völlig aus dem Blick ist. Hier wirkt sich aus, dass in der Regel keiner der Beteiligten – weder Schulen, noch Familien, noch Gemeinden – diese Perspektive im Blick haben.³⁷ Trotzdem gibt es an einigen wenigen Schulen Schulgottesdienste zum Schuljahresbeginn oder zum Martinstag. Die Grundlage dafür sind engagierte Lehrkräfte und Eltern. Sehr viel hängt dabei vom Wohlwollen der Leitungspersonen ab.

Schule und Religion, insbesondere Schule und Kirche, das bleibt in Sachsen-Anhalt ein schwieriges Thema, weil die Entwurzelung von der christlichen Tradition sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den Schülerinnen und Schülern mit ihren Familien massiv ist. An den Religionsunterricht hat man sich inzwischen mehr oder weniger gut gewöhnt. Religion als Bildungsgut – und das heißt für die meisten als Wissensbestand – ist akzeptabel. Religiöse Praxis jedoch wird als unvereinbar mit Schule angesehen. Trotzdem jedoch gibt es in der Praxis eine Reihe von Versuchen, eine

³⁵ Vgl. RAUPACH-STREY 2006.

³⁶ Aufschlussreich sind an dieser Stelle Beobachtungen von Birgit Marchlowitz (jetzt: Zweigle), die aufgrund ihrer Erfahrungen in der religionspädagogischen Weiterbildung von Ethiklehrerinnen und -lehrern in Halle/Saale drei grundlegende Einstellungsmuster von ostdeutschen Lehrerinnen und Lehrern im Umgang mit religiösen Themen herausgearbeitet hat. Sie konstatierte „einen moralischen Umgang mit Religion“, „eine Tendenz zur Verkitschung von religiösen Inhalten“ und „den Irrtum einer scheinbaren Objektivität religiösen Dingen gegenüber“ (MARCHLOWITZ 1998, 67f.).

³⁷ Vgl. DOMSGEN 2006, 27-35.

Atmosphäre der Zustimmung zu schaffen, in der deutlich wird, dass niemand vereinahmt werden soll. Dazu gehören gottesdienstverwandte Präsentationen (Projekte) von Schülerwerken (Brücken, Altäre usw.), Krippenspiele und Weihnachtsfeiern sowie Kirchnerkundungen mit Andachtselementen.

Selbstverständlich zum Schulleben gehören Elemente religiöser Praxis in aller Regel in den evangelischen Schulen Sachsens-Anhalts. Verlässliche statistische Angaben zur Zahl evangelischer Schulen finden sich nicht,³⁸ da in bisherigen Statistiken nicht geklärt ist, was unter einer evangelischen Schule zu verstehen ist. Nach Auskunft des zuständigen Referatsleiters im Kirchenamt, Marco Eberl, gibt es in Sachsen-Anhalt zwei kirchliche evangelische Schulen in Bernburg und Köthen (also Schulen in Trägerschaft der verfassten Kirche, hier der Evangelischen Landeskirche Anhalts), „eine große Anzahl“ von kirchlich anerkannten evangelischen Schulen bzw. Schulen, die eine solche Anerkennung anstreben sowie freie evangelische Schulen ohne Nähe zur verfassten Kirche. Über die Profilierung dieser Schulen geben die Schulprogramme Aufschluss, die jedoch noch nicht zusammenfassend aufgearbeitet sind.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die an allgemeinbildenden Ersatzschulen lernen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (von 2,5% [2002/03] auf 4,6% [2006/07]). Dabei liegt der Anteil am Gymnasium am höchsten (7,7%). Zum Schuljahr 2006/07 wird es in Sachsen-Anhalt insgesamt 62 allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft geben (35 Grundschulen, 10 Gymnasien, 1 Gesamtschule, 3 Waldorfschulen, 7 Sekundarschulen, 6 Förderschulen).

7. Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern

Die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den Evangelischen Religionsunterricht erfolgt an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ein Lehrstuhl für Religionspädagogik war im Sommersemester 1992 eingerichtet worden. Seitdem können dort Abschlüsse für Evangelische Religion in allen Lehramtsstudiengängen für allgemein bildende Schulen erworben werden.³⁹ (Für das Lehramt Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen ist derzeit – anders als beim Ethikunterricht – kein eigener Direktstudiengang in Sachsen-Anhalt eingerichtet.) Die Umstellung auf Bachelor/Master-Studiengänge ist momentan im Gange. Das Staatsexamen soll damit allerdings nicht aufgehoben werden. Die zweite Ausbildungsphase wird an zwei (früher zehn) Staatlichen Seminaren für Lehramter in Halle und Magdeburg absolviert und mit der 2. Staatsprüfung abgeschlossen.

In Kooperation mit dem Praktisch-Theologischen Institut in Drübeck wird das berufsbegleitende Studium im Fach Evangelische Religion durchgeführt. Der erste Studienabschnitt findet in Verantwortung des PTI statt und wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die zum Erwerb der Lehrerlaubnis führt. Daran anschließend wird das Studium an der Theologischen Fakultät in Halle fortgesetzt und mit der 1. Staatsprüfung abgeschlossen.⁴⁰

³⁸ Die EKD-Statistik von 2004 nennt für Sachsen-Anhalt 13 Grundschulen und 2 Gymnasien.

³⁹ Die Ausbildung für das Lehramt in Katholischer Religion für alle Studiengänge an allgemein bildenden Schulen erfolgt seit dem Wintersemester 2003/04 am Institut für Katholische Theologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das neu eingerichtet wurde.

⁴⁰ Von 2004 bis 2006 haben insgesamt 48 Personen die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (13 direkt, 2 berufsbegleitend), Gymnasien (18 direkt, 8 berufsbegleitend), Sekundarschulen (4 berufsbegleitend) und Förderschulen (5 direkt) in Evangelischer Religion absolviert.

8. Konzeptionelle Besonderheiten der Religionspädagogik, Desiderate und Herausforderungen

Religionspädagogisches Handeln ist auf Öffentlichkeit hin angelegt und braucht deshalb auch den Rückhalt bzw. das Verständnis dieser Öffentlichkeit. Doch genau an dieser Stelle liegt ein gravierendes Problem. Die genannten Zahlen zum Religionsunterricht belegen das. Sie sind Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Klimas, das der christlichen Tradition und noch weiter gefasst religiösen Phänomenen allgemein größtenteils verständnislos, reserviert und ablehnend gegenüber steht.⁴¹ Die zentrale Herausforderung in Sachsen-Anhalt (und in Ostdeutschland insgesamt) besteht darin, dieses religiöse Klima in der Gesellschaft anzunehmen und entsprechend zu agieren. Die eingangs genannten Zahlen zur Konfessionszugehörigkeit markieren das Problem, denn bei der überwältigenden Mehrheit ist Konfessionslosigkeit mit atheistischen Positionen identisch. 60% der konfessionslosen Ostdeutschen waren schon immer konfessionslos.

Daraus ergibt sich eine doppelte Aufgabenstellung:⁴² Einerseits sollte es darum gehen, dem Gros der Bevölkerung zu ermöglichen, das Christentum als einen wichtigen Teil der westeuropäischen Kultur überhaupt erst wieder kennen zu lernen und Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen, die nicht gleich mit einem Bekenntnis dazu einhergehen. Dabei ist auf größtmögliche Transparenz zu achten. Religionspädagogisches Handeln steht in Ostdeutschland viel stärker unter Rechtfertigungsdruck, weil die Frage nach dem Nutzen von Religion gestellt wird. Andererseits braucht der kleine Teil der Bevölkerung, der eine Verbindung zum christlichen Glauben hat, in besonderer Weise Unterstützung, um diesen Glauben nicht zu verlieren. Die Zahlen zur Tradierungskraft des christlichen Glaubens zwischen den Generationen sprechen eine deutliche Sprache: Während von den evangelisch und katholisch Erzogenen nur ca. die Hälfte ihre Konfession bewahren, liegt die Wahrscheinlichkeit, dass konfessionslose Eltern ihre weltanschauliche Einstellung auf die Kinder übertragen, bei 85%. Für Forschung und Lehre ergeben sich aufgrund dieser Ausgangslage folgende Desiderate:

1. Da genauere Erkenntnisse zur Zusammensetzung der Lerngruppen im evangelischen Religionsunterricht sowie über dessen Akzeptanz bei den Schülerinnen und Schülern fehlen, soll eine entsprechende empirische Untersuchung durchgeführt werden. Vergleichbare Studien liegen für Sachsen und Thüringen vor.⁴³ Mit dem dort verwendeten Forschungsdesign soll nun auch in Sachsen-Anhalt die Situation näher beleuchtet werden. Dadurch lassen sich vergleichende Beobachtungen anstellen.

2. Der Kontext der Konfessionslosigkeit zwingt zu einer noch stärkeren Verknüpfung der unterschiedlichen Lernorte des Glaubens. Hier sind die Überlegungen zu einer systemischen Religionspädagogik voranzutreiben,⁴⁴ die einerseits die prägende Kraft der Lernorte untersucht und andererseits das lernende Subjekt in den Mittelpunkt stellt und mit seinen spezifischen Konstruktionsleistungen würdigt. Lernort- und biografiebezogene Ansätze (z.B. diejenigen von Christian Grethlein⁴⁵ und Friedrich Schweitzer⁴⁶) sind also zu verschränken. Nur so kann adäquat auf die Herausforderungen der Gegenwart reagiert werden. Eine systemische Religionspädagogik möchte in der Verbindung der unterschiedlichen Lernorte miteinander sowie der genauen

⁴¹ Zur allgemeinen religiösen Situation in Ostdeutschland sowie zu den Herausforderungen an den Lernorten Familie, Schule, Gemeinde und Medien vgl. die Beiträge bei DOMSGEN 2005, 392 Anm. 22.

⁴² Vgl. DOMSGEN / HANISCH, in: DOMSGEN 2005, 392 Anm. 22.

⁴³ Vgl. HANISCH / POLLACK 1997; vgl. WERMKE 2006.

⁴⁴ Vgl. DOMSGEN 2007, erscheint voraussichtlich in Heft 1.

⁴⁵ Vgl. GRETHLEIN 1998.

⁴⁶ Vgl. SCHWEITZER 2006.

Beobachtung der Lernenden die Konstruktion von Glauben genauer verstehen und besser befördern helfen.

3. Hinsichtlich der Lehre steht die Aufgabe, einerseits eine möglichst praxisbezogene Ausbildung für das Fach des schulischen Religionsunterrichts zu intendieren und dies andererseits in eine umfassende Reflexion von religionspädagogischen Handlungsfeldern im gesamten Gebiet der Praktischen Theologie (besonders mit Blick auf die Lernorte Familie, Gemeinde und Medien) zu stellen. Damit sollen die Studierenden eine Verbindung nachvollziehen, die die Schülerinnen und Schüler ohnehin herstellen.⁴⁷

4. Lernen kann als Konstruktion einer Welt und als Interaktion mit der Umwelt verstanden werden. Das gilt auch für religiöses Lernen. So ist es von großer Bedeutung, in welchen Kontexten und Rahmungen religiöse Praktiken und Inhalte gelernt werden. Ob und in welcher Weise sie vom Lernenden aufgenommen werden, wird durch ihre Anschlussfähigkeit bestimmt. Dabei sind personale Beziehungen von herausragender Bedeutung. Deshalb ist die Kommunikationsfähigkeit der Studierenden in besonderer Weise zu fördern. Die Erkenntnisse der systemisch-konstruktivistischen Pädagogik können hier sehr hilfreich sein.⁴⁸

Literatur

DOMSGEN, MICHAEL / HAHN, MATTHIAS / RAUPACH-STREY, GISELA (Hg.), Religions- und Ethikunterricht in der Schule mit Zukunft, Bad Heilbrunn 2003.

DOMSGEN, MICHAEL / HANISCH, HELMUT, Den Herausforderungen begegnen. Grundzüge einer ostdeutschen Religionspädagogik, in: DOMSGEN 2005.

DOMSGEN, MICHAEL, Plädoyer für eine systemische Religionspädagogik, in: IJPT 11 (2007), erscheint voraussichtlich in Heft 1.

DOMSGEN, MICHAEL, Religionsunterricht in Ostdeutschland. Die Einführung des evangelischen Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt als religionspädagogisches Problem, Leipzig 1998.

DOMSGEN, MICHAEL, Wie weiter? Überlegungen zur Zukunft der religiösen Bildung am Lernort Schule in Sachsen-Anhalt, in: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie 56 (2004), H. 1, 18-28.

DOMSGEN, MICHAEL, „Mama, Herr D. hat mich gesegnet“ Einschulungsgottesdienste in Ostdeutschland, in: Arbeitsstelle Gottesdienst, 20 (2006), H.1.

Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht. Erlass des MK 3/36 – 82105 vom 30.3.2005 (n.v.).

Evangelische Kirche in Deutschland, Statistik. Kirchenmitgliederzahlen am 31.12.2004, korrigierte Ausgabe, Dezember 2005.

Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MK vom 17.6.1998 – 39-82105, in: SVBI.LSA Nr. 9/1998 vom 24.6.1998.

⁴⁷ Eine Herausforderung liegt in der zunehmenden Zahl konfessionsloser Studierender, die sich – vor allem aufgrund der Studienfachbeschränkung in anderen Fächern – für das Lehramt in Evangelischer Religion einschreiben und erst später feststellen, dass sie für die Berufstätigkeit eine *vocatio* benötigen. Hier stellt sich die Frage nach einem persönlichen Zugang zum christlichen Glauben in besonderer Weise.

⁴⁸ Vgl. REICH ⁵2005.

- GERMANN, MICHAEL, Die rechtliche Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der Verfassungsintention, in: Aufbrüche 1/2006 (2006a).
- GERMANN, MICHAEL, Zur rechtlichen Situation des Ethik- und Religionsunterrichts in Sachsen-Anhalt. Gutachten vom 10. September und 6. November 2004, in: Aufbrüche 1/2006 (2006b).
- GRETHLEIN, CHRISTIAN, Religionspädagogik, Berlin, New York 1998.
- HANISCH, HELMUT / POLLACK, DETLEF, Religion – ein neues Schulfach. Eine empirische Untersuchung zum religiösen Umfeld und zur Akzeptanz des Religionsunterrichts aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern in den neuen Bundesländern, Stuttgart, Leipzig 1997.
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung Nr. 178/06 vom 24. August 2006.
- MARCHLOWITZ, BIRGIT, Ein Plädoyer für eine spezifische Religionspädagogik des Ethikunterrichts, in: ZPT 50 (1998).
- RAUPACH-STREY, GISELA, Ethik als Pflichtfach?, in: Aufbrüche 2/2006.
- REICH, KERSTEN, Systemisch-konstruktivistische Pädagogik. Einführung in Grundlagen einer interaktionistisch-konstruktivistischen Pädagogik, Weinheim / Basel⁵2005.
- SCHEIDLER, MONIKA, Religionsunterricht, konfessionelle Kooperation und Minderheitenschutz in Sachsen-Anhalt aus katholischer Perspektive, in: Aufbrüche 1/2006.
- SCHNEIDER, HILMAR / LANDWEHRKAMP, ANJA, Wirtschaftliche und demographische Entwicklung Sachsens-Anhalts und deren Konsequenzen für den Bildungsbereich, in: BRAUN, KARL-HEINZ / KRÜGER, HEINZ-HERMANN / OLBERTZ, JAN-HENDRIK / HOFFMANN, CHRISTOPH / HOFMANN, HANS-GEORG (Hg.), Schule mit Zukunft. Bildungspolitische Empfehlungen und Expertisen der Enquete-Kommission des Landtages von Sachsen-Anhalt, Opladen 1998.
- SCHWEITZER, FRIEDRICH, Religionspädagogik. Lehrbuch Praktische Theologie Band 1, Gütersloh 2006.
- SIMON, WERNER, „Den Religionsunterricht halten wir im Pfarrhaus.“ Ostdeutsche Entwicklungen, Probleme und Perspektiven aus katholischer Sicht, in: DOMSGEN, MICHAEL (Hg.), Konfessionslos – eine religionspädagogische Herausforderung. Studien am Beispiel Ostdeutschlands, Leipzig 2005.
- WENZEL, HARTMUT, Kleine Schulgeschichte von Sachsen-Anhalt, 2005.
- WERMKE, MICHAEL, Evangelischer Religionsunterricht in Ostdeutschland. Empirische Befunde zur Teilnahme thüringischer Schülerinnen und Schüler, Jena 2006.
- ZILLER, KLAUS, Situations- und Perspektivdarstellung zum Einsatz kirchlicher Mitarbeiter/innen im Religionsunterricht in der EKD, 22.02.2006.